

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
38 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	245	gebiet Wellendorf*	248
39 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	246	163 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	249
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		164 Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Höhe“ der Gemeinde Ostercappeln	249
160 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2023	246	165 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Auf der Höhe“ der Gemeinde Ostercappeln	250
161 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauartige Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.	247	166 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste , Landkreis Osnabrück	251
162 Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbe-		167 Innenbereichssatzung "Druchhorn" der Gemeinde Ankum , Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück	251
		168 Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2023	253

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ank-00293-23	
Baugrundstück:	Ankum, An der Burg	
Gemarkung:	Holsten	Holsten
Flur:	3	3
Flurstück(e):	43/3	43/4

Änderungsanzeige § 15 BImSchG

Anbau Getreidelager (BE 3) und Abriss vorhandener Scheune

Geplant ist der Anbau eines Getreidelagers (BE 3) sowie den Abriss der dort vorhandenen Scheune des Betriebes in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Holsten, Flur 3, Flurstücke 43/3 und 43/4. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.847 Mastschweineplätze genehmigt. Durch das hier geplante Vorhaben ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24

BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten. Der gesamte Betrieb befindet sich im LSG OS 01 „Nördlich Teutoburger Wald“. Es kommt zwar zu einer Neuversiegelung von 201,16 m², allerdings ist diese auf einer Fläche des Hofraumes ohne wesentlichen naturschutzfachlichen Wert und in direktem Anschluss an vorhandene Gebäude vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Schutzzwecke ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-02461-23
 Baugrundstück: Merzen, Südmerzener Str. 33
 Gemarkung: Südmerzen
 Flur: 4
 Flurstück(e): 84/1 und 88/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Einbau einer Abluftreinigungsanlage (Nachrüstung) in der BE 8

Geplant ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage (BE 8) sowie eine damit einhergehende Tierplatzreduzierung des Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 4, Flurstücke 84/1 und 88/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 2.820 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich 2.752 Mastschweineplätze an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Auf Grund des emissionsmindernden Einbaus der Abluftreinigungsanlage und die Tierplatzreduktion sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Abluftreinigungsanlage als Nassabscheider ist ein potentieller Eintrag von Legionellen aus der Anlage in die Luft möglich. Das Risiko kann durch einen ordnungsgemäßen Betrieb mit Einhaltung der Kontroll- und Wartungsintervalle minimiert werden. Da die Abluftreinigungsanlage in den vorhandenen Stall eingebaut wird, entsteht weder eine zusätzliche Flächenversiegelung noch sind entstehen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2023

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin
 Fachdienst Planen und Bauen
 i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
 Samtgemeinden und der Zweckverbände**

160

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.759.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.005.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-1.246.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.086.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.679.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.623.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.087.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.463.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	958.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-1.551.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.174.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.725.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.463.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.487.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf

55 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgelegt.

Fürstenau, den 05.06.2023

Samtgemeinde Fürstenau
Wübbel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 111 NKomVG i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 05. Juni 2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. Juli 2023 bis 11. Juli 2023 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 06. Juni 2023

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

161

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunal- abgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und §§ 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung vom 29.06.2023 folgende zweite Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.03.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden 50 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes gem. § 2 Satz 1, 3 Abs. 1 nach Abzug von Zuschüssen Dritter gem. § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach § 2 Satz 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Bauweise genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6 Abs. 3 Nr.1 lit. b) und c) werden wie folgt geändert:

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern

nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Hilte a.T.W., den 29.06.2023

(Siegel) **Gemeinde Hilte a.T.W.**
Der Bürgermeister
Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

162

Satzung der Gemeinde Hilte a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilte a.T.W. am 29. Juni 2023 die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ (Aufstellungsbeschluss) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Plangebiet eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ gem. § 14 I BauGB

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.

3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

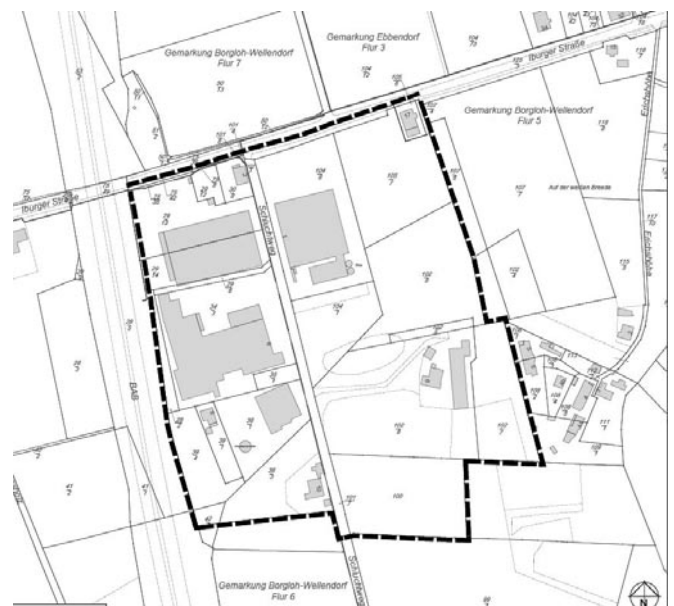
1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ rechtskräftig geworden ist.

3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Hilte a.T.W., 30. Juni 2023

Der Bürgermeister
Marc Schewski



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 16.03.2023 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 06.06.2023 (Az.: 6.3-40-23-2023) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

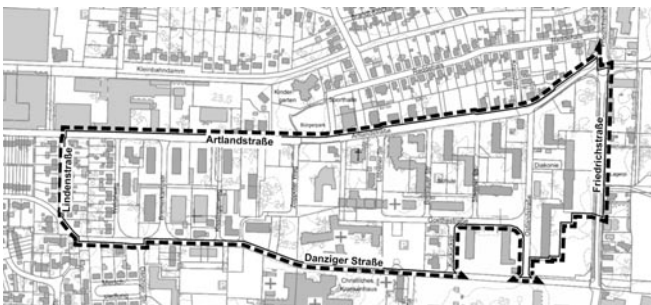
Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 18 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Artlandstraße im Osten durch die Friedrichstraße, im Süden durch die Danziger Straße (unter Ausschluss des Bundeswehrgeländes der Artlandkaserne) sowie im Westen durch die Lindenstraße.

Gegenstand der Änderung ist die Umzonung und Untergliederung der Darstellungen für nachfolgende Bereiche/Grundstücke:

- a) Gemischte Bauflächen zu Wohnbauflächen
(östl. Lindenstr. 8-18, westl. Weideweg 9-23 u. östl. Weideweg 33-35, Berliner Str. 1, Bremerkampstr. 4 u. 5, Danziger Str. 1, 3 u. 3 a-c, Kisslingenweg 3, Zoppoter Weg 5, Artlandstr. 22 a-b sowie westliche Grundstücksbereiche Friedrichstr. 37 a-c)
- b) Untergliederung Flächen für den Gemeinbedarf
 1. Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
 2. Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
 3. Schule
 4. Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen (Artlandstr. 12, 14, 16, Lötzer Str. 14, Breslauer Str. 14 u. 15)
- c) Gemischte Bauflächen u. Wohnbauflächen zu Gemeinbedarfsflächen
(Breslauer Str./Stettiner Str. 16 u. 18 sowie Goethestr. 19)

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Die genehmigte 23. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 08.06.2023

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

164

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Höhe“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 31. Januar 2023 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Höhe“ mit Verfügung vom 20.04.2023, Az.: 6.3-29-07-2023 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Höhe“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung, der faunistischen Bestandsaufnahmen und dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und dem Immissionsschutzgutachten gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

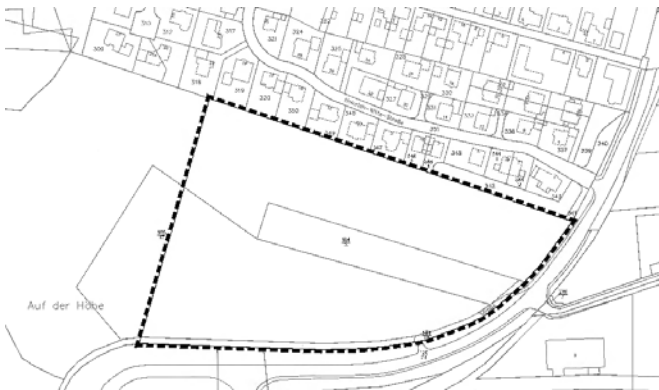
Die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Höhe“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung, der faunistischen Bestandsaufnahmen und dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und dem Immissionsschutzgutachten liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Flächennutzungsplanänderungen - rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, den 09.06.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

165

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Auf der Höhe“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2023 den Bebauungsplan Nr. 74 „Auf der Höhe“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Auf der Höhe“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung,

der faunistischen Bestandsaufnahmen und dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, dem Immissionsschutzgutachten und dem Lageplan des Linksabbiegers gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

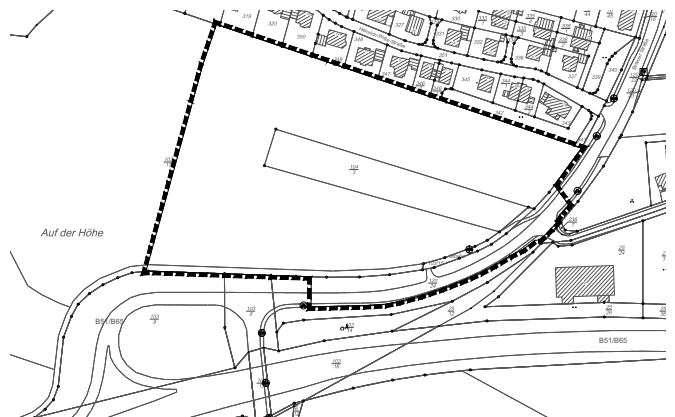
Der Bebauungsplan Nr. 74 „Auf der Höhe“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung, der faunistischen Bestandsaufnahmen und dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, dem Immissionsschutzgutachten und dem Lageplan des Linksabbiegers liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 09.06.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 47
„Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11
- Erweiterung Lingener Straße“
der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt..

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Das ca. 4,7 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Niedersachsenparks westlich der Lingener Straße und westlich des Rote Rieden Grabens. Das Bebauungsplangebiet besteht aus zwei Teilbereichen und steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Das Plangebiet dient der Sicherung und weiteren Entwicklung des „Niedersachsenparks“ und ist daher als ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt.

Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Der externe Ausgleich erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, d. 09.06.2023

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. Plottke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

167

**Innenbereichssatzung
"Druchhorn" der Gemeinde Ankum,
Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück**

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) sowie den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 20.03.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Satzungsart

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt ein erschlossenes Gebiet entlang des Samtgemeindeverbindungsweges "Postdamm" nördlich der Kreisstraße 158 im Ortsteil Druchhorn der Gemeinde Ankum. Das Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Deutsche Grundkarte Maßstab 1: 5000) gekennzeichnet. Die dargestellte Karte ist insofern Bestandteil dieser Satzung. Im einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Druchhorn, Flur 17 Flurstücke: 12, 13/1, 11, 10, 9 (tlw), 8 (tlw), Flur 15, Flurstücke: 12 (tlw), 11 (tlw), 10, 15 (tlw), 16, 17, 19 (tlw), 18 (tlw).

Der Geltungsbereich beinhaltet zwei Satzungsarten:

Der bereits zusammenhängend bebaute Bereich ist als Abgrenzungs - bzw. Klarstellungssatzung deklariert (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB). Der daran nördlich anschließende Bereich stellt eine erweiterte Abrundungssatzung dar (§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG). Im beigefügten Übersichtsplan ist eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt.

§ 2

**Festsetzungen
(nur für den Bereich der erweiterten Abrundung)**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des §34 BauGB. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die folgenden zusätzlichen Festsetzungen gesichert:

- Gemäß § 4 (2a) Nr. 3 BauGB-MaßnahmenG sind in diesem Bereich nur Wohngebäude zulässig
- als Wohngebäude sind lediglich freistehende Einzelhäuser zulässig
- je Wohngebäude und Grundstück sind maximal 2 Wohnungen zulässig
- die Wohngebäude, Nebenanlagen und Garagen müssen einen Mindestabstand zur erschließenden Straße von

5,00 m einhalten

- die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der Oberkante

der fertigen Straße bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens, darf 0,60 m nicht überschreiten

- die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 3,80 m nicht überschreiten
- grundsätzlich wird die I-geschossigkeit vorgeschrieben. Ausnahmsweise ist ein zusätzliches Vollgeschoß zulässig, wenn die vorgenannte Traufenhöhe eingehalten wird
- eine Bebauung in zweiter Reihe ist nicht zulässig
- die Mindestgröße für ein Baugrundstück muß mindestens 700 m² betragen
- die Versiegelung der Grundstücke darf eine Grundflächenzahl von 0,3 unter Anwendung des § 19 (4) BauN-VO nicht überschreiten
- gemäß § 8a BNatSchG besteht für den erweiterten Abrundungsbereich ein
- Kompensationserfordernis. Durch den beigefügten landespflegerischen Planungsbeitrag wird diesem Erfordernis entsprochen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt, unter Zugrundelegung des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.04.1997 in Kraft.

Ankum, den 01.06.2023

(Menke)
Bürgermeister

Vor dem Erlaß der Satzung ist den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme geben worden.

Ankum, den 01.06.2023

(Menke)
Bürgermeister

Begründung

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch BauGB-MaßnahmenG) für einen Teilbereich des Ortsteiles Druchhorn der Gemeinde Ankum, Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück

1. Satzungsanlaß

Durch die Gebietsreform im Jahre 1972 erfolgte eine kommunale Neuordnung, mit der die ehemalige politische Gemeinde Druchhorn ihre Selbständigkeit verlor und der Gemeinde Ankum zugeordnet wurde. Die Gemeinde Ankum wiederum bekam die Funktion einer Mitgliedsgemeinde innerhalb der neu strukturierten Samtgemeinde Bersenbrück.

Für die sich nach dem Bundesbaugesetz bzw. Baugesetzbuch zu gestaltende städtebauliche Entwicklung wurden die Kompetenzbereiche wie folgt organisiert:

Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) und die Erschließung wurden der Kompetenz der Samtgemeinden zugeordnet, während die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) in die Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden gestellt wurde.

Aus diesen historisch politischen Rahmenbedingungen ergab sich, daß bei der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück im Jahre 1978 eine Bauflächenausweisung für den Ortsteil Druchhorn versäumt worden ist.

Zu diesem Ergebnis gelangt man bei objektiver Betrachtung der Entwicklung dieses Ortsteils Druchhorn:

In dem siedlungsstrukturell weitgehend landwirtschaftlich geprägten Ortsteil hat sich auch im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein Kristallisationskern dörflichen Lebens mit den Merkmalen der Ortsteilsqualität und des organischen Bebauungszusammenhanges etabliert.

Dieser Entwicklung soll nun vor dem konkreten Hintergrund eines geplanten Bauvorhabens durch die Aufstellung dieser Satzung in Verbindung mit einer entsprechenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück Rechnung getragen werden.

2. Geltungsbereich und Satzungsarten

Der Geltungsbereich dieser Satzung, die abhängig vom Rechtscharakter der einzelnen zu beurteilenden Bereiche umgrenzt ist, umfaßt die Satzungsarten einer Abgrenzungs- bzw. Klarstellungssatzung auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer erweiterten Abrundungssatzung gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG.

Im Süden wird der räumliche Geltungsbereich durch die K 158 (Nortruper Straße) begrenzt. Von dort erstreckt sich der Geltungsbereich über zusammenhängend bebaute Flächen zu beiden Seiten der Gemeindestraße "Postdamm" nach Norden und erfaßt dabei auch unbebaute Flächen bis einschließlich des nächstgelegenen Wohngebäudes westlich des "Postdamm" im Rahmen der Abrundung. Die Grenze der Abrundung bilden dabei die nördlich anschließenden Waldflächen als natürliche Zäsur für die bauliche Entwicklung.

3. Inhalt der Satzung

Durch die Abgrenzungs- bzw. Klarstellungssatzung wird festgestellt, daß dieser Bereich zum faktischen Innenbereich gehört. Vorhaben in diesem Bereich beurteilen sich nach § 34 BauGB und müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Gesetzgeber sieht hierfür keine Festsetzungsmöglichkeiten vor.

Durch die räumlich anschließende erweiterte Abrundungssatzung werden Außenbereichsflächen einbezogen, für die im § 2 der Satzung Festsetzungen getroffen wurden.

Neben der gesetzlich (Maßnahmengesetz zum BauGB) vorgegebenen Maßgabe, daß in diesem Bereich nur Wohngebäude (incl. der dazugehörigen Nebengebäude und Garagen) zulässig sind, sollen durch die Festsetzungen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Darüber hinaus sollen sie insbesondere das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte in der Weise beeinflussen, daß sich die vorhandene Bebauung an- und einfügt. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 8 BNatSchG für den erweiterten Abrundungsbereich zu kompensieren. Dazu wird auf der Grundlage des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück ein gesonderter Fachbeitrag erarbeitet, der dieser Begründung beigelegt wird.

4. Sonstige Belange

Die Erschließung des Satzungsbereiches ist durch das vorhandene Straßennetz, insbesondere durch die Straße "Postdamm" gesichert.

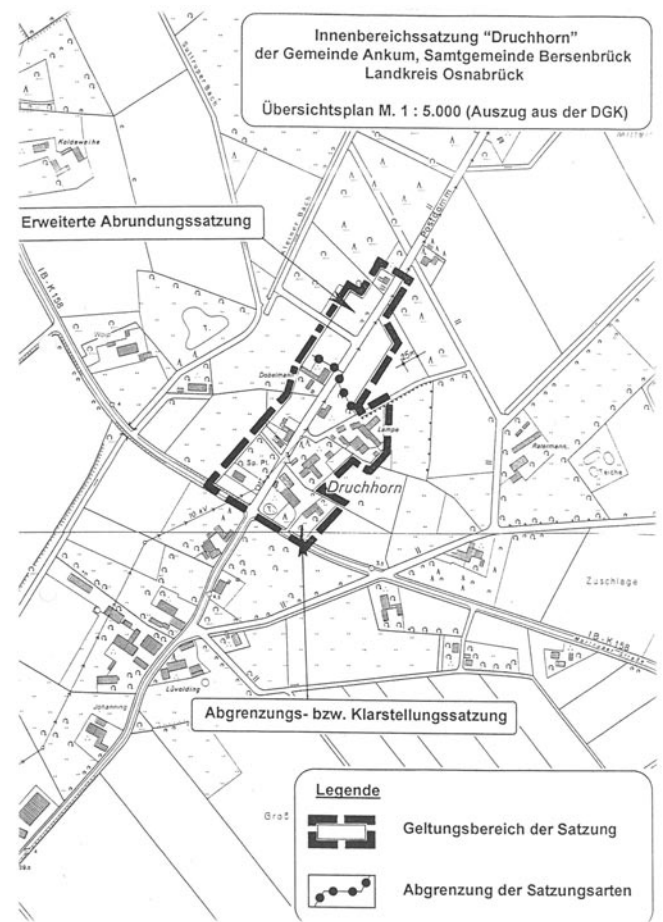
Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück wird bei der nächsten Fortschreibung den Satzungsbereich durch eine entsprechende Bauflächenausweisung berücksichtigen.

Qualifizierte Widersprüche im Sinne von Konfliktsituationen zu anderen öffentlichen Belangen, z.B. der Landwirtschaft, des Immissionsschutzes, der Natur und Landschaft etc., sind nicht erkennbar.

Die zukünftige Neubebauung muß Beeinträchtigungen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke im Rahmen des Ortsüblichen hinnehmen.

Ankum, den 01.06.2023

(Menke)
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023

168

Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.435.559 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.769.925 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5	ordentliches Jahresergebnis	-334.366 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.228.672 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.145.779 €

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-917.107 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.934.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.808.000 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.808.000 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	142.761 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.665.239 €
2.7 Finanzmittelbestand	-1.059.868 €
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.162.672 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.222.540 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.808.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 200.000 € festgesetzt.

Nortrup, den 12.12.2022

(Siegel)

Thomas Hartsch

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 15.06.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird im Amtsblatt Nr. 12 / 2023 für den Landkreis Osnabrück am 30.06.2023 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei der Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück bezogen werden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.07.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, öffentlich aus.

Nortrup, 15.06.2023

Gemeinde Nortrup

Der Bürgermeister

Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 30. Juni 2023